



## Rentenalter für Frauen

### **Seit 2005 Rentenalter 64 für Frauen**

Als Folge der 10. AHV-Revision beträgt das Rentenalter für Frauen 64 Jahre. 2013 erhalten Frauen des Jahrgangs 1949 somit erstmals ihre Altersrente.

### **Rentenvorbezug mit Rentenkürzung**

2013 können Frauen mit Jahrgang 1950 ihre Altersrente um ein Jahr vorbezahlen, Frauen mit Jahrgang 1951 um 2 Jahre. Für Frauen gilt wie bei Männern der Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr (d.h. beim höchstmöglichen Vorbezug von zwei Jahren 13,6 Prozent).

### **Keine Rente ohne rechtzeitige Anmeldung**

Wer seine Altersrente beziehen oder vorbezahlen möchte, muss den Anspruch mit amtlichem Formular anmelden. Das Anmeldeformular für eine Altersrente ist 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs bei der zuletzt für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse einzureichen, damit Rentenfestsetzung und -auszahlung fristgerecht erfolgen können. Wird an den Ehemann bereits eine Rente ausgerichtet, ist stets dessen Ausgleichskasse für alle weiteren Rentenansprüche zuständig. Im Zweifelsfall ist die für den Wohnort der versicherten Person zuständige AHV-Zweigstelle Anlaufstelle.

Der Rentenvorbezug muss zum Voraus geltend gemacht werden. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats eingereicht werden, in dem das zum Vorbezug ausgewählte Altersjahr vollendet wird. Trifft die Anmeldung zu spät ein, so kann die Altersrente erst ein Jahr später ausbezahlt werden. Eine rückwirkende Anmeldung zum Rentenvorbezug ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### **Beitragspflicht während des Vorbezuges**

Wer die Altersrente vorbezahlt, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezuges bezahlten Beiträge sind jedoch nicht mehr rentenbildend.

### **Auskünfte**

Für Fragen wenden Sie sich an die Ausgleichskasse, bei der Ihre Beiträge abgerechnet werden oder an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts. Dieses Merkblatt gibt nur allgemeine Hinweise, massgebend sind in Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand April 2013